

Verwaltungsgericht Ansbach
Beschluss vom 25.06.2015

T e n o r

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 11. Juni 2015 (AN 3 K 15.30854) gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 26. März 2015 wird angeordnet.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
3. Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin ..., bewilligt.

G r ü n d e

I.

Das Verfahren betrifft eine Weiterleitung von ... nach ... Die Antragstellerin ist nach eigenen Angaben äthiopische Staatsangehörige und reiste im Laufe des März 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie bei der ZAE ... ihre Anerkennung als Asylberechtigte beantragte.

Am... 2015 wurde ihr Kind, ... geboren.

Mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 26. März 2015, der keine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, wurde die Antragstellerin aufgefordert, sich ab dem 2. April 2015 bei der ZAA ... zu melden. Wegen der Geburt des Sohnes wurde die Frist um einige Wochen verlängert. Die Antragstellerin trägt vor, seit 22. Mai 2015 erhalte sie die Leistungen nach dem AsylbewLG wöchentlich, ihre Aufenthaltserlaubnis werde jeweils um eine Woche verlängert und die Zuteilung einer Fahrkarte nach ... sei ihr angekündigt worden.

Gegen den Bescheid erhob die Antragstellerin mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten Klage zum Verwaltungsgericht ... mit dem Ziel, die streitgegenständliche Zuweisungsentscheidung aufzuheben. Gleichzeitig beantragte sie, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage anzuordnen und Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Die Antragstellerin macht geltend, aufgrund ihrer psychisch instabilen Verfassung habe sie einen Therapieplatz bei ... erhalten. Dort sei festgestellt worden, dass die Antragstellerin besonders hilfebedürftig im Sinne des Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 26. Juni 2013 (Aufnahmerichtlinie) sei. Sie sei mit ihrem Sohn in der Mutter-Kind-Einrichtung ... untergebracht. Außerdem bestehe ein intensiver Kontakt zu einer Privatfamilie, die sich um sie und ihren Sohn kümmere.

Die Antragstellerin besuche eine Selbsthilfegruppe für Opfer weiblicher Genitalverstümmelung im Krankenhaus ... in ... (...). Dort werde den Betroffenen ein umfassendes medizinisches und psychosoziales Hilfs- und Betreuungsangebot ermöglicht, das so in Deutschland einmalig sei.

Ein Abbruch der bestehenden Beziehungen infolge einer Umverteilung werde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Antragstellerin führen.

Mehrfache Vorsprachen bei der ZAA ..., bei denen sie um Zuweisung an das Land ... gebeten habe, seien erfolglos geblieben. Sie habe keinerlei Reaktion erhalten.

Mit Beschlüssen vom 5. Juni 2015 verwies das Verwaltungsgericht ... sowohl das Klageverfahren als auch das zugehörige Eilverfahren an das Verwaltungsgericht Ansbach.

Mit Schreiben des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 16. Juni 2015 wurde der Antragsgegner zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 23. Juni 2015 legte die Antragstellerin nach gerichtlicher Aufforderung eine ärztliche Bescheinigung des Krankenhauses ..., ... vor, mit der bestätigt wird, dass die Antragstellerin an den physischen und psychischen Folgen der weiblichen Genitalverstümmelung leide und regelmäßig an den Treffen der Selbsthilfegruppe des ... teilnehme. Des Weiteren ist dem vorgelegten Geburtenprotokoll der Klinik für Gynäkologie und Geburtsmedizin vom 1. April 2015 zu entnehmen, dass bei der Antragstellerin eine Genitalverstümmelung Typ 1 vorliegt.

Der Antragsgegner hat bislang keinen Antrag gestellt und sich zur Sache nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der beigezogenen Behörden- und Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

Die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Ansbach ergibt sich aus dem insoweit bindenden Beschluss des Verwaltungsgerichts ... vom 5. Juni 2015 (§ 17a Abs. 2 Satz 3 GVG i.V.m. § 83 Satz 1 VwGO).

Der zulässige Antrag hat in der Sache Erfolg.

Die auf § 22 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG beruhende Weiterleitungsentscheidung vom 26. März 2015 ist ein Verwaltungsakt (VG Bremen, B. v. 13.8.2014 - 4 V 837/14 -, juris; VG Schwerin, B. v. 18.4.2013 - 3 B 693/12 -, juris m. w. N.). Da dem Bescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt war, läuft gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO eine Jahresfrist ab Verkündung, weshalb die Klage, die kraft Gesetzes nach § 75 Abs. 1 AsylVfG keine aufschiebende Wirkung hat, fristgemäß erhoben wurde und die Anordnung ihrer aufschiebenden Wirkung im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes begehrt werden kann.

Bei summarischer Prüfung ist der Antrag begründet. Bei derzeit als offen anzusehenden Erfolgsaussichten der Klage überwiegt bei der dann vorzunehmenden allgemeinen Interessenabwägung das Interesse der Antragstellerin, vorläufig in ... zu bleiben, das durch § 75 AsylVfG angeordnete Vollzugsinteresse des Antragsgegners, die Antragstellerin in die ermittelte Erstaufnahmeeinrichtung weiterzuleiten.

Zwar sieht das Asylverfahrensgesetz die Möglichkeit des Absehens von einer Umverteilung nicht vor. Da die Vorschriften der §§ 45, 46 AsylVfG mit den Folgen der §§ 55 und 56 AsylVfG in erster Linie eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Bundesländern gewährleisten sollen und organisatorische Belange im Blick haben, hat der Asylbewerber grundsätzlich keinen Anspruch, einem bestimmten Land oder Ort zugewiesen zu werden oder von einer Umverteilung verschont zu werden. Der Gesetzgeber hat für Weiterleitungsverfügungen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz AsylVfG kein explizites Prüfprogramm im Hinblick auf die Berücksichtigung gesundheitlicher Risiken im Zusammenhang mit der Weiterleitung formuliert.

Die Umverteilung der Antragstellerin verstößt nach summarischer Prüfung jedoch gegen § 15 a Abs. 1 Satz 6 AufenthG analog. Diese Vorschrift ist analog anzuwenden, da eine planwidrige Regelungslücke besteht und die Vorschrift eine vergleichbare Interessenlage wie § 46 Abs. 1 und 2 AsylVfG regelt. Das Asylverfahrensgesetz sieht die Möglichkeit des Absehens von einer Umverteilung nicht vor. Diese Regelungslücke ist, weil sie gegen Verfassungsrecht verstößt, planwidrig. Nach der gesetzlichen Vorgabe der §§ 46 Abs. 1 Satz 2, 55 Abs. 1 Satz 2 und 56 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG hat ein Asylbewerber vor erfolgter Stellung des Asylantrags keinen Anspruch, einem bestimmten Land oder Ort zugewiesen oder von einer Umverteilung verschont zu werden. Infolgedessen wird partiell vertreten, dass kein Rechtsschutz gegen eine Umverteilungsentscheidung nach § 46 Abs. 1 und 2 AsylVfG bestehe (Renner/Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 10. Aufl. 2013, § 46 AsylVfG Rn. 7f.). Ein solches Verständnis des Asylverfahrensgesetzes würde aber gegen die verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte verstoßen (VerfGH Berlin, Beschluss vom 18.10.2013 - 115/13, 115 A/13; VG Schwerin, Beschluss vom 18.04.2013 - 3 B 693/12). Die unbedingte Bindung der öffentlichen Gewalt an die Grundrechte besteht nach Art. 1 Abs. 3 GG bei allen Maßnahmen der Verwaltung unabhängig davon, ob einfachrechtliche Regelungen dem Einzelnen subjektiv-öffentliche Rechte einräumen. Welche Eingriffe in die Grundrechtssphäre zulässig sind, ist daher allgemein und im Einzelfall unter Beachtung der Grundrechtsschranken nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips durch Abwägung der einander widerstreitenden Interessen zu bestimmen (VerfGH Berlin, Beschl. v. 18.10.2013 - 115/13, 115 A/13; ähnlich VG Schwerin, Beschl. v. 18.04.2013 - 3 B 693/12; vgl. zum Ganzen: VG Bremen, Beschluss vom 13.08.2014 - 4 V 837/14 -, juris).

Die Regelungslücke ist durch Anwendung einer Vorschrift zu schließen, die eine vergleichbare Interessenlage regelt. Das ist vorliegend § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG. § 15a AufenthG verfolgt dasselbe Ziel wie § 46 Abs. 1 und 2 AsylVfG. Es sollen die durch Migration entstehenden Kosten gleichmäßig auf die Bundesländer verteilt werden. Die Vorschriften unterscheiden sich von ihrer Zielrichtung lediglich hinsichtlich des durch sie betroffenen Personenkreises. § 46 Abs. 1 und 2 AsylVfG regelt die Umverteilung von Asylbewerbern. Allein

dadurch ist indes eine angemessene Lastenverteilung zwischen den Bundesländern nach Ansicht des Bundesgesetzgebers nicht gewährleistet gewesen. Aus diesem Grund ist mit § 15a AufenthG eine Ermächtigungsgrundlage für die Verteilung von illegal eingereisten Ausländern, die keinen Asylantrag gestellt haben, geschaffen worden (vgl. zur Entstehungsgeschichte der Vorschrift: Hailbronner, AuslR, 74. EL 2011, § 15a AufenthG Rn. 1 ff.; VG Bremen, Beschluss vom 13.08.2014, a.a.O.; so auch VG Magdeburg, B. v. 22.1.2015 - 9 B 464/14 -, juris).

Ein zwingender Grund nach § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG analog liegt hier möglicherweise vor. Denn die Antragstellerin hat bislang unwidersprochen dargelegt, dass sie als Opfer weiblicher Genitalverstümmelung auf die medizinischen und psychologischen Hilfen im Rahmen des Besuches der Selbsthilfegruppe angewiesen ist. Insbesondere kann im gerichtlichen Eilverfahren nicht geklärt werden, welcher Betreuungsumfang notwendig ist und ob dieser auch im Bereich der ZAE ... ermöglicht werden könnte. Der Antragsgegner hat sich zu dem Vorbringen der Antragstellerin weder im behördlichen noch im gerichtlichen Verfahren geäußert.

Die glaubhaft gemachte Gefährdung der psychischen und physischen Gesundheit der Antragstellerin wiegt gegenüber den fiskalischen und organisatorischen Interessen des Antragsgegners an der vorläufigen Durchsetzung der Weiterleitung schwerer.

Aus diesem Grund war der Antragstellerin Prozesskostenhilfe gemäß §§ 166 VwGO, 114 ZPO zu bewilligen. Die Kostenentscheidung für das nach § 83a AsylVfG gerichtskostenfreie Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.